

Verwaltungsgemeinschaft Mainburg
- GEMEINDE VOLKENSCHWAND -

B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Auflegung der Satzung zur 2.Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Der Gemeinderat Volkenschwand hat in der öffentlichen Sitzung vom 27.06.2017 eine Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Volkenschwand (Friedhofs und Bestattungssatzung) erlassen.

Die Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Sie liegt in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Str. 1, 84048 Mainburg, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mainburg, den 27.06.2017
GEMEINDE VOLKENSCHWAND




Morasch
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch:

Anschlag am 28.06.2017

Abgenommen am 18.07.2017

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Volkenschwand
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
Vom 27. Juni 2017

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung
erläßt die Gemeinde Volkenschwand folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Volkenschwand (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 18.04.1995 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird eingefügt:

„3. Urnengrabstätten (Urnengräber, § 11 a)“

2. Nach § 11 wird eingefügt:

„§ 11 a Urnengräber

(1) In einem Urnengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Für Urnenerdbestattungen dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen aus schnell vergänglichen pflanzlichen Materialien verwendet werden.“

3. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird eingefügt:

„3. Urnengräber (§ 11 a): Länge 1,00 m, Breite 0,80 m.“

4. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird eingefügt:

„3. bei Urnengräber (§ 11 a) dürfen bei Reihe A Grabsteine mit einer maximalen Höhe von 100 cm, Breite 65 cm und Stärke 20 cm aufgestellt werden. Bei der Reihe B dürfen nur liegende Platten oder Kissensteine mit den maximalen Abmessungen 80 cm x 65 cm verwendet werden. Eine maximale Höhe von 25 cm ist erlaubt. Die Steine sind in einer vorgegebenen Anstoßlinie zu setzen.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Mainburg, den 27. Juni 2017
GEMEINDE VOLKENSCHWAND


Morasch
Erster Bürgermeister